

**Merkblatt:
für die Abrechnung pharmazeutischer Dienstleistungen (pDL)
mit Leistungsdatum ab dem 01.01.2026**

1. Für erbrachte **pDL** ist zwingend eine elektronische Abrechnung gegenüber Ihrem Rechenzentrum erforderlich. Hierzu verweisen wir auf Anhang 5 der technischen Anlage 1 zur Arzneimittelabrechnungsvereinbarung gemäß § 300 Absatz 3 SGB V, abrufbar auf der Internetseite des NNF

<https://www.dav-notdienstfonds.de/pharmazeutische-dienstleistungen/rechtliche-grundlagen>

2. Bei der Erstellung der erforderlichen elektronischen Datensätze unterstützt Sie systemseitig Ihre Warenwirtschaft.
3. Bitte prüfen Sie stets, ob die Abrechnungsdatensätze **korrekt und vollständig entsprechend den Formalien ausgefüllt wurden**. Die zwischen dem GKV-Spitzenverband und den Apothekenrechenzentren hierzu vereinbarten technischen Anlage finden Sie auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes.
4. Die Meldung der elektronischen Datensätze zu den erbrachten **pDL** erfolgt **ausschließlich** an Ihr Apothekenrechenzentrum. Dieses übernimmt die weitere Bearbeitung und leitet die abrechnungsrelevanten Informationen an den NNF weiter. **
5. Bitte beachten Sie, dass die elektronischen Datensätze der **pDL** fristgemäß an das Apothekenrechenzentrum übermittelt werden.
6. Zur Prüfung der korrekten und vollständigen Bearbeitung der übermittelten Datensätze der erbrachten pDL wenden Sie sich bitte an Ihr Apothekenrechenzentrum oder nutzen Sie von diesem bereitgestellte Abrechnungstools (Portale, Apothekenabrechnung etc.).
7. Die Zuordnung der seitens Ihres Rechenzentrums gemeldeten pharmazeutischen Dienstleistungen erfolgt beim NNF Tag genau. Somit wird bei Inhaber-/oder Rechtsformwechseln, sofern eine neue Fonds-Ident-Nummer vergeben wird, entsprechend der beim NNF im System hinterlegten Wechseldaten die Verteilung vorgenommen.
8. Bei Fragen zur Erstellung der erforderlichen Abrechnungsdatensätze wenden Sie sich bitte an Ihr Systemhaus bzw. Ihr Rechenzentrum.
9. Weitere Informationen zur Abwicklung der Finanzierung pharmazeutischer Dienstleistungen seitens des NNFs (Abgabefristen, allg. Verfahren usw.) finden Sie auf unserer Internetseite unter:

www.dav-notdienstfonds.de/pharmazeutische-dienstleistungen/

Im Übrigen können Sie sich innerhalb unserer Servicezeiten von montags bis freitags von 08:00 bis 15:00 Uhr unter der Tel: 030 3404490-18 bei uns melden und wir unterstützen Sie gern bei der Lösungsfindung.

** Die Apothekenrechenzentren stellen sicher, dass die Nicht-GKV-Kostenträger (z.B. PKV, Postbeamtenkasse, Polizei) nicht an die Annahmestellen der GKV übermittelt werden. Dafür sind folgende Kennungen zu verwenden:

PKV	Andere Kostenträger
Kostenträgertyp (ID7) mit default-Wert „PKV“	Kostenträgertyp (ID7) mit default-Wert „SKT“
Krankenkassen-IK (ID9) 999999994 (wenn nicht bekannt)	Krankenkassen-IK (ID9) 888888885 (wenn nicht bekannt)
Statt Feld 19a (GKV-VersichertenID) ist das Feld 19b (PKV-VersichertenID) mit Ersatzwert „A000000002“ zu füllen, wenn nicht anderweitig bekannt.	Feld 19a (VersichertenID) ist mit Ersatzwert „A000000002“ zu füllen, wenn nicht anderweitig bekannt. Für SKT mit KVK-Nummern kann die Information unter (KBV_PR_ERP_Prescription - MedicationRequest.note.text) mit „KVK: [Nummer]“ angegeben werden.